

Was Sie beachten müssen

Was ist ein Vorbehalt und welche Auswirkungen hat ein Vorbehalt?	<p>Werden höhere Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen versichert, ist ein Vorbehalt möglich. Ein Vorbehalt wird aufgrund eines vorbestandenen Gesundheitsproblems ausgesprochen. Der Vorbehalt kann während maximal 5 Jahren geltend gemacht werden und schränkt die Leistungen ein. Tritt ein Leistungsfall ein und werden die Leistungen aufgrund des Vorbehaltes eingeschränkt, wirkt die Einschränkung zeitlich unbegrenzt.</p> <p>Ein Vorbehalt schränkt nicht ein</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen • die Leistungen, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung finanziert sind, soweit für diese nicht ein laufender Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung besteht. <p>Wie sich der Vorbehalt auf die Höhe der Leistungen auswirkt, kann erst im Leistungsfall genau berechnet werden, da weiteres Kapital angespart wird oder Lohnanpassungen stattfinden können.</p>
Ich hatte bereits einen Vorbehalt bei meiner früheren Vorsorgeeinrichtung.	<p>Die bereits abgelaufene Dauer eines Vorbehalts für dasselbe Gesundheitsproblem wird angerechnet. Ein Vorbehalt kann für insgesamt 5 Jahre ausgesprochen werden. Bitte senden Sie uns zur Prüfung die medizinische Definition sowie den zeitlichen Beginn des Vorbehalts. (Kopie der Mitteilung des Vorversicherers).</p>
Was geschieht mit meinem Vorbehalt, wenn ich den Arbeitgeber bzw. die Vorsorgeeinrichtung wechsele?	<p>Falls die neue Vorsorgeeinrichtung einen Vorbehalt anbringt, können Sie dort die Anrechnung der abgelaufenen Zeit an der Vorbehaltsdauer wiederum geltend machen (Art. 14 Freizügigkeitsgesetz).</p>
Ich werde vor dem Ablaufdatum des Vorbehalts pensioniert.	<p>Der Vorbehalt gilt selbstverständlich nur bis zum Zeitpunkt der Pensionierung und hat auf die Berechnung der Altersleistungen keinen Einfluss.</p>
Ich bin mit dem Vorbehalt nicht einverstanden, weil	<ul style="list-style-type: none"> • ich bei meiner früheren Vorsorgeeinrichtung keinen Vorbehalt hatte. Vielleicht waren Sie dort nur für die gesetzlichen Mindestleistungen versichert und es war gar kein Vorbehalt möglich oder es wurde aus anderen Gründen auf einen Vorbehalt verzichtet. Bitte klären Sie dies mit Ihrer früheren Vorsorgeeinrichtung ab. • ich nicht verstehe, warum Sie einen Vorbehalt anbringen. Schreiben Sie uns, was Sie nicht verstehen oder den Grund, warum Sie mit dem Vorbehalt nicht einverstanden sind. Senden Sie uns eine kurze schriftliche Begründung (allenfalls nach Absprache mit Ihrem behandelnden Arzt). Telefonisch können wir keine Auskünfte geben (Datenschutz).
Ich möchte eine beschwerdefähige Verfügung.	<p>Der Aufnahmeentscheid der Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise der Swiss Life AG hat nicht den Status einer Verfügung, wie dies bei der SUVA oder der Eidg. IV der Fall ist, und ist demzufolge nicht beschwerdefähig.</p>
Wieso sind Vorbehalte möglich und wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen?	<p>Für Sie werden höhere Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen versichert. Diese zusätzlichen Leistungen unterstehen nicht den Bestimmungen des BVG.</p> <p>Für diesen Teil der Leistungen sind Vorbehalte möglich. Vergleichen Sie Art. 331c des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Weiter ist Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) anwendbar.</p>
Kontaktadresse	Swiss Life AG, Medizinischer Dienst Unternehmen, Postfach, 8022 Zürich